

Kantonales Jugendamt

Gerechtigkeitsgasse 81
3011 Bern
Telefon 031 633 76 33
Telefax 031 633 76 18
E-Mail kja@jgk.be.ch

Kindertagesstätte

Dieses Informationsblatt ist für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bestimmt, die beim Kantonalen Jugendamt ein Gesuch für die Errichtung und die Führung einer Kindertagesstätte stellen. Das Kantonale Jugendamt bietet nach Bedarf bereits in der Projektphase Beratungen an. Die Empfehlungen gelten für Einrichtungen, welche mehr als drei Kinder im Vorschul- und Schulalter während mindestens fünf halben Tagen pro Woche zur Betreuung aufnehmen. Dabei bezieht sich der zeitliche Umfang von fünf halben Tagen nicht auf die Aufenthaltsdauer der einzelnen Kinder, sondern auf die Öffnungszeit der Tagesstätte. Solche Einrichtungen fallen unter die Aufsicht des Kantonalen Jugendamtes. Für Einrichtungen, welche nach der kantonalen Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen, sind zusätzlich die Bestimmungen der Subventionsgeberin anzuwenden.

A Gesetzliche Grundlagen



Geltende gesetzliche Bestimmungen: ZGB Art. 316, Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO), insbesondere Art. 13 - 20, Kantonale Pflegekinderverordnung (PVO), insbesondere Art. 8 - 14.

Bezugsadressen:

PAVO Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Holzikofenweg 36, Postfach, 3003 Bern
031 325 50 00 / kundendienst@bbl.admin.ch

PVO Kantonale Drucksachen- und Büromaterialzentrale
Morlothaus, Postgasse 68, 3000 Bern 8
031 633 75 61 / print.azd@sta.be.ch

B Zweck und Umschreibung der Institution

Kindertagesstätten bieten ausserfamiliäre Kinderbetreuung an und übernehmen unterschiedliche erzieherische Verantwortungen. Die Tagesbetreuungseinrichtungen unterscheiden sich in ihrem Konzept und in ihren Öffnungszeiten. Die verschiedenen Betreuungsformen sind im Beiblatt "Institutionen mit familienexterner Betreuung" näher umschrieben.

C Konzeptionelle Grundlagen

Für die Planung, Errichtung und Führung einer Kindertagesstätte sind ein pädagogisches und ein organisatorisches Konzept zu erarbeiten.

Im pädagogischen Konzept sind Anzahl und Alter der aufzunehmenden Kinder festgelegt sowie die pädagogische Zielsetzung der Institution (Angebot, Aufnahmebedingungen).

Das organisatorische Konzept legt die Verantwortlichkeiten (Leitung, Trägerschaft), den Betrieb (Öffnungszeiten, Tarife, Elternvereinbarung), den Personalbedarf und die Finanzierung fest. Ebenso sind die Vereinbarungen im personellen Bereich (Stellenbeschreibung, Kompetenzverteilung, Fortbildung) klar zu regeln.

Die konzeptionellen Grundlagen sind allen Eltern zugänglich zu machen.

1. Personal: persönliche und berufliche Eignung

Grundsätzlich müssen pro Gruppe (zehn bis max. zwölf Kinder; **Kinder unter 12 Monaten beanspruchen 1,5 Plätze**) eine ausgebildete Person und eine Hilfsperson (PraktikantIn) zur Verfügung stehen. Bei Öffnungszeiten von mehr als 8.40 Stunden ist der Personalbedarf entsprechend zu erhöhen (siehe Berechnungsbeispiel). Je nach Alter der Kinder sind verschiedene Ausbildungsrichtungen im pädagogischen, sozialen und pflegerischen Bereich möglich (z.B. KleinkinderzieherIn, ErzieherIn, KindergärtnerIn).

Die Betriebsbewilligung für die Kindertagesstätte wird der Leiterin bzw. dem Leiter erteilt.

Die Leiterinnen und Leiter verfügen über eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung sowie eine angemessene Ausbildung für den Bereich Führung. Die Führungsausbildung muss zwingend den Bereich Personalführung abdecken. Weiter verfügen die Leiterinnen und Leiter über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bereich der Kinderbetreuung.

Die Stellenprozente für die Leitung der Kindertagesstätte sind anhand der Grösse des geplanten Betriebes zu errechnen.

Um eine möglichst regelmässige Auslastung der Kindertagesstätte zu erreichen, ist eine Mindest-Anwesenheit der Kinder von zwei Tagen oder vier Halbtagen sinnvoll. Dadurch sind auch stabilere Gruppen möglich.

Wenn das Essen in der Kindertagesstätte zubereitet wird und die Putzarbeiten durch das Betreuungspersonal erledigt werden, muss der Personalbedarf entsprechend erhöht werden.

Beispiel zur Berechnung des Personalbedarfs für eine Gruppe von 10 bis max. 12 Kindern

Öffnungszeiten	12 Std. / Tag (6.30 - 18.30 Uhr)		
Betriebstage / Jahr	255 Tage		
Betriebsstunden / Jahr	255 Tage x 12 Std. / Tag	= 3'060	Std.
Arbeitsstunden / Jahr	255 Tage x 8,4 Std. / Tag	= 2'142	Std.
Arbeitskraft / Std.	$\frac{3'060 \text{ Betriebsstd. / Jahr}}{2'142 \text{ Arbeitsstd. / Jahr}}$	= 1,43	Arbeitskraft
Für Abwesenheiten (Ferien, Krankheit, Unfall, Fortbildung) sind 10 Wochen / Jahr, d.h. 420 Arbeitsstunden zu berechnen.	$\frac{420 \text{ Arbeitsstd. / Jahr}}{2'142 \text{ Arbeitsstd. / Jahr}}$	= 0,19	Arbeitskraft

Im vorliegenden Beispiel wird errechnet, dass bei einer Öffnungszeit von 12 Std. / Tag und einer 42-Stundenwoche 1,62 Stellen für ausgebildetes Personal erforderlich sind. Zusätzlich sind 1,62 Stellen für Praktikantinnen / Praktikanten nötig.

2. Standort, Räumlichkeiten und Einrichtungen

Die Institution sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein. Eine kinderfreundliche Lage (ruhig, verkehrssicher) ist wünschbar. Falls der Kindertagesstätte kein Garten zur Verfügung steht, müssen Möglichkeiten zum gefahrlosen Aufenthalt im Freien (öffentliche Spielplätze, Parks, Wälder) in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.

Soll die Kindertagesstätte in einer Mietwohnung untergebracht werden, ist abzuklären, ob ein Umnutzungsgesuch gestellt werden muss. Rechtzeitige Absprachen mit der Nachbarschaft vermeiden Einsprachen. Parterrewohnungen eignen sich am besten zur Unterbringung einer Kindertagesstätte.

Die Räume müssen den Kindern grösstmögliche Sicherheit bieten (Brandschutz, Fenstersicherungen, gesicherte Steckdosen usw.).

Das Wohlbefinden eines Kindes in einer Kindertagesstätte hängt weitgehend von der herrschenden Atmosphäre ab. Die Atmosphäre wird u.a. durch die Raumgestaltung bestimmt. In der Regel liegt der jeweiligen Raumgestaltung ein pädagogisches Konzept zugrunde. Wichtig ist, dass die Ausgestaltung der Räumlichkeiten sowohl gemeinsame Aktivitäten der Kinder als auch ungestörte Einzelaktivitäten zulässt. Für Säuglinge und Kleinkinder muss ein ruhiger, abgeschlossener Schlafraum zur Verfügung stehen.

Bei knappem Raumangebot sollte jeder Raum für jede Funktion genutzt werden können. Bewegliches Mobiliar erleichtert das Umgestalten der Räume.

Küche: Falls die Mahlzeiten in der Kindertagesstätte zubereitet werden, bedarf es einer entsprechend ausgerüsteten Küche. Wenn das Essen von auswärts (nahegelegene Heime oder Spitäler, Betriebskantinen, usw.) bezogen wird, genügt eine Teeküche. Da Lebensmittel abgegeben werden, untersteht die Institution der Lebensmittelkontrolle. Allfällige Auflagen dieser Stelle sind ebenfalls zu berücksichtigen (Auskunft erteilt: Kantonales Labor, Telefon 031 / 633 11 11).

Bad: Es müssen die üblichen sanitären Einrichtungen (Dusche/ Bad, WC) vorhanden sein. Es ist von Vorteil, wenn eine Waschmaschine oder sogar ein Tumbler verfügbar ist.

3. Ernährung und ärztliche Betreuung

Den Kindern muss eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung angeboten werden.

Die Leitung der Kindertagesstätte hat eine Kontakt-Ärztin/einen Kontakt-Arzt zu bestimmen, welche(r) in Notfällen aufgesucht oder gerufen werden kann.

4. Wohnhygiene und Brandschutz

Die Einrichtungen müssen den allgemeinen Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes genügen. Das Kantonale Jugendamt erteilt der Gebäudeversicherung des Kantons Bern den Auftrag zur Abklärung der erforderlichen Brandschutzmassnahmen. Die Erfüllung dieser Auflagen ist Bedingung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung.

5. Wirtschaftliche Grundlage

Bei der Gesuchseinreichung sind ein detailliertes Betriebsbudget und ein Betriebsregisterauszug einzureichen. Aus dem Budget müssen die jährlichen Aufwendungen (Miete inkl. Nebenkosten, ev. Gebäudeunterhalt, Löhne inkl. Sozialleistungen, Versicherungen, Verpflegungskosten

und Verbrauchsmaterial) sowie die Einnahmen (Elternbeiträge, allfällige Gönnerbeiträge) ersichtlich sein. Auch muss hervorgehen, dass die Institution über eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage verfügt. Die Kontinuität der Betreuung darf nicht durch unsichere finanzielle Verhältnisse gefährdet werden.

6. Versicherungen

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte müssen arbeitsrechtliche obligatorische Versicherungen (AHV, ALV, Unfall) sowie Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen abgeschlossen werden.

Vor Aufnahme der Kinder ist sicherzustellen, dass für diese Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen bestehen.

Empfehlenswert ist ebenfalls eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Betreuer-/Betreuerinnenrisiko.

D Beratung, Betriebsbewilligung und Aufsicht

Die Betriebsbewilligung für nicht subventionierte Kindertagesstätten wird der verantwortlichen Leiterin/dem verantwortlichen Leiter durch das Kantonale Jugendamt erteilt.

Die Aufsicht über die Institution wird vom Kantonalen Jugendamt ausgeübt. Sie umfasst auch die Beratung während der Konzepterstellung und der Führung der Institution.

Kantonales Jugendamt

Gerechtigkeitsgasse 81
3011 Bern
Telefon 031 633 76 33
Telefax 031 633 76 18
E-Mail kja@jgk.be.ch

Institutionen mit familienexterner Tagesbetreuung

Kindertagesstätte

Ganztags- und Teilzeitbetreuung von Säuglingen und Kindern im Vorschulalter. Sozialisation der Kinder und Förderung ihrer Entwicklung. Betreuung in Gruppen, entweder nach Alter oder altersgemischt. Zehn bis max. zwölf Kinder pro Gruppe. Kindertagesstätten sind das ganze Jahr geöffnet (ev. Betriebsferien). Bewilligungspflicht.

Tageseltern

Betreuung tagsüber von einzelnen Kindern und Jugendlichen in einer Familie. Häufigkeit und Dauer der Betreuung nach individueller Absprache zwischen Eltern und Tageseltern. Meldepflicht gemäss Art. 6 kant. Pflegekinderverordnung.



Kindertagesstätte für Schulkinder

Betreuung von Kindern im Schulalter ausserhalb der Schulzeiten: am frühen Morgen, über Mittag mit Mittagessen, nach der Schule mit Hilfe bei den Hausaufgaben und Freizeitbeschäftigung. Kindertagesstätten für Schulkinder sind während des ganzen Jahres geöffnet. Bewilligungspflicht.

Tagesschule

Ganztagesangebot für Kinder in der Schule selbst. Betreuung vor der Schule, über Mittag, nach der Schule und an freien Nachmittagen. Ohne Samstag und Schulferien. Bewilligungspflicht im Rahmen der Schulgesetzgebung.

Hort

Betreuung und Aufgabenhilfe von Kindern nach Schulschluss. Vereinzelt auch an schulfreien Nachmittagen geöffnet, jedoch während den Schulferien geschlossen. In der Regel keine Bewilligungspflicht.

Mittagstisch

Schulkinder werden während der Mittagszeit betreut und nehmen gemeinsam eine Mahlzeit ein. Ab und zu nehmen auch schon Kinder im Kindergartenalter an Mittagstischen teil. Keine Bewilligungspflicht.

Spielgruppe

Die Spielgruppe bietet dem Kind die Möglichkeit zu begleitetem sozialen Lernen und Spiel. Kinder zwischen ca. drei bis fünf Jahren besuchen Spielgruppen zwei bis drei Mal wöchentlich während höchstens drei Stunden. Spielgruppen sind über Mittag geschlossen. Es besteht die Möglichkeit, dass Spielgruppen ausnahmsweise einen Mittagstisch anbieten (erweiterte Spielgruppe). Diese Mittagstische dürfen jedoch nicht mehr als einmal pro Woche bzw. viermal pro Monat stattfinden. Spielgruppen sind nicht in erster Linie als zeitliche Entlastung für die Eltern gedacht und gelten nicht als familienergänzende Betreuung wie die Kindertagesstätten. Sie grenzen sich durch den zeitlich kürzeren Rahmen und die engere Altersstufe (drei bis fünf Jahre) von der Betreuung in Kindertagesstätten ab. Deshalb gilt auch keine Bewilligungspflicht.

Hütendienst

Kinder können ohne Voranmeldung gebracht werden und sind während einigen Stunden beaufsichtigt. Zusammensetzung und Grösse der Kindergruppen sind nicht konstant. Keine regelmässige Betreuung desselben Kindes. Hütendienste gelten nicht als familienergänzende Betreuung. Sie sind über Mittag geschlossen. Keine Bewilligungspflicht.

Das Kantonale Jugendamt behält sich als Oberaufsichtsinstanz vor, nicht bewilligungspflichtige Institutionen zu überprüfen (Kant. Pflegekinderverordnung Art. 18 Abs. 1).